

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Grundlagen

Die vorliegenden AGB der Probst Wärme- und Haustechnik AG, Balsthal (nachfolgend «Probst WT») bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den beiden Parteien vereinbarten Werkvertrags, Kaufvertrags oder Auftrags. Weitere oder anderslautende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Probst WT. Es gelten die SIA Normen SIA118/380 und SIA118, soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch zu den vorliegenden AGB stehen.

2. Offerten

Angebote der Probst WT sind, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, während drei Monaten ab Ausstellung gültig und sind bis zur Erteilung des Auftrags freibleibend sowie unverbindlich. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten können nachträglich verrechnet werden. Alle Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen und Muster etc. bleiben geistiges Eigentum der Probst WT und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, kopiert, noch Dritten mitgeteilt oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche von der Probst WT erstellten Unterlagen auf Verlangen zu vernichten oder zurückzugeben.

3. Sicherheiten

Der Kunde anerkennt die von suissetec (Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband) ausgestellten Solidarbürgschaften als Sicherheiten im Sinne von Art. 181 SIA-Norm 118 und verzichtet auf einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR.

4. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen den beiden Parteien gilt als abgeschlossen, wenn der Kunde die Annahme schriftlich oder mündlich bestätigt hat. Der Vertrag kommt des Weiteren auch zustande, wenn der Kunde die angebotenen Leistungen in Anspruch nimmt (konkludentes Handeln). Auf bestimmte Vertragspositionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen und Apparate bzw. Materialien gebunden, wobei Retouren nicht zu berücksichtigen sind. Die Probst WT bleibt frei in der Wahl ihrer Subunternehmer und Lieferanten. Material, Apparate und Fabrikate werden im Rahmen gleicher Qualität, Funktion und Leistung geliefert. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich. Mehrleistungen werden auf derselben Kalkulationsbasis, die auch der Hauptofferte zugrunde liegt, berechnet. Minderpreise werden immer netto / netto in Abzug gebracht. Regiearbeiten werden nach den aktuell gültigen Tarifen der suissetec abgerechnet. Allfällige Rabatte und Skonto gelten nicht für Regiearbeiten.

5. Zahlungsbedingungen

Mit Vertragsabschluss werden die nachfolgenden Zahlungsbedingungen akzeptiert:

- a. Vertragssumme bis CHF 75'000.-:
50% der Vertragssumme bei Vertragsabschluss, 50% der Vertragssumme nach abgeschlossener und abgenommener Arbeit.
- b. Vertragssumme über CHF 75'000.-:
Akonto-Rechnungen nach Arbeitsfortschritt bis maximal 90% der Vertragssumme. Probst WT hat dabei Anspruch auf monatliche Abschlagszahlungen. 10% der Vertragssumme nach abgeschlossener und abgenommener Arbeit als Schlussrechnung.

6. Zahlungsziele und -verzug

Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen und Abschlagszahlungen innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu begleichen. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Probst WT. Bei Zahlungsverzug und daher erforderlicher Mahnung kann die Probst WT eine Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 50.- in Rechnung stellen. Inkasso- und Betreibungsgebühren sowie die gesetzlichen Verzugszinsen werden zusätzlich belastet. Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen der Probst WT ist unzulässig (Verrechnungsverbot).

7. Vertragsrücktritt durch Probst WT

Sollten Zahlungen trotz Mahnung und Ansetzung einer einmaligen Nachfrist von zehn Tagen nicht bei Probst WT eingehen, ist die Probst WT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall schuldet der Kunde nebst der Entschädigung für bis dahin geleistete Arbeit und eingesetztes Material zusätzlich Schadenersatz von pauschal 15% der gesamten Vertragssumme. Die Geltendmachung von weitergehendem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Gleiches gilt, wenn über den Kunden der Konkurs eröffnet wird oder in einem Pfändungsverfahren keine oder geringere Vermögenswerte als die offene Forderung festgestellt werden oder der Kunde ein Begehren um Nachlassstundung einreicht.

8. Terminierung von Leistungen

Die Probst WT legt den Zeitpunkt der Ausführung gemeinsam mit dem Kunden fest. Der Kunde übergibt sämtliche erforderlichen Grundlagen zur Planung und Arbeitsvorbereitung rechtzeitig an die Probst WT. Ausführungspläne und Apparate sind der Probst WT vor Beginn der Arbeiten freizugeben.

Produkte und Materialien werden auf diese Grundlagen hin beschafft und können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden; Ausnahmen regelt Punkt 9. dieser AGB.

Die Ausführungsplanung versteht sich als einmalige Leistung. Aufwendungen durch Änderungen der Grundlagen wie Architektenpläne, Produktewahl etc. werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Bei Aufteilung in Leitungsetappen behält sich die Probst WT vor, Zuschläge in Rechnung zu stellen.

9. Allfällige Rücknahme von Artikeln

Sonderartikel, Spezialanfertigungen und speziell beschaffte Artikel (nicht Lagerartikel) können nicht zurückgenommen werden. Wiederverkäufliche Lagerartikel in einwandfreiem, originalverpacktem Zustand werden nach vorheriger Absprache – unter Berücksichtigung eines Abzugs von 35% des Verkaufspreises – zurückgenommen, wobei der Mindestabzug in jedem Fall CHF 50.- beträgt. Die Weitergabe zusätzlicher Lieferantenabzüge bleibt vorbehalten. Allfällige Kosten für Rücktransporte gehen zu Lasten des Kunden.

10. Abnahmen

Die Probst WT kann Zwischen- und Schlussabnahmen verlangen. Es wird jeweils ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Bei Fernbleiben trotz Aufgebots gilt das Werk als abgenommen. Mit der Abnahme des Werkes sind alle Rückbehaltsmöglichkeiten gemäss Art. 82 des OR ausgeschlossen. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

11. Garantie

Die Garantiefrist beginnt nach Lieferung bzw. Inbetriebnahme, mit der Abnahme des Werkes resp. mit der Übergabe der Schlussrechnung. Die Garantie erstreckt sich ausschliesslich auf Fabrikations- bzw. Montagefehler oder Defekte, die bei normalem Betrieb, unter Ausschluss üblicher Abnutzung, während der Garantiezeit auftreten. Eine Haftung für jeglichen weiteren Schaden wird wegbedungen. Explizit ausgenommen von der Garantie sind Verschleissteile. Von der Gewährleistung und der Haftung sind, soweit gesetzlich zulässig, zudem ausgeschlossen Schäden aller Art, welche nicht direkt auf schuldhaft

Handlungen oder Unterlassungen oder auf mangelhafte Lieferungen der Probst WT zurückgehen. So z.B. Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Stromunterbrüche, Nichtbeachtung von technischen Richtlinien, mangelhafte Zuleitung von Öl/Gas, Montage, Betrieb und Wartung durch Dritte, fehlerhaften Betrieb, Dritteingriffe oder ungenügende Wartung des Produktes.

Der Haftungsausschluss gilt überdies auch für andere Fälle, wie z.B. das Anbohren von nicht sichtbaren Leitungen in Wänden und Decken, Spannungsrisse in Mauerwerk sowie Keramikteilen und Defekte an älteren Komponenten. Ausgenommen bleibt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bei Neulieferungen wird für alle Produkte und Leistungen eine Garantie von 24 Monaten gewährt. Sofern der Produktlieferant andere Fristen gewährt, gelten diese.

12. **Gefahrenübergang**

Bei Materiallieferung sowie Ausführung von Montage- und Reparaturarbeiten gehen Nutzen und Gefahr nach Annahme der Ware oder Abnahme des Werks auf den Kunden über.

13. **Mängelbeseitigung**

Bei berechtigter Beanstandung wird nach Wahl von Probst WT Ersatz geliefert, die Leistung nachgebessert oder eine Gutschrift erstellt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Beweislast liegt beim Kunden.

14. **Datenschutz**

Personenbezogene Kundendaten sind nur für den internen Gebrauch bestimmt und werden nicht an aussenstehende Personen oder Unternehmen weitergegeben. Weitere Details können unter www.probstwt.ch/datenschutz eingesehen werden.

15. **Allgemein**

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese AGB als verbindlich. Allfällige AGB des Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der expliziten, schriftlichen Anerkennung von Probst WT.

Probst WT behält sich Änderungen dieser AGB jederzeit vor.

Sollten die vorliegenden Regelungen oder Teile daraus unwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen der AGB davon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Regelungen zu ersetzen.

Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Veröffentlichung und folglich die Zugänglichmachung dieser AGB für allfällige Auftraggeber erfolgt über die Website der Probst WT (www.probstwt.ch).

16. **Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Diese AGB und allfällige aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Probst WT und dem Auftraggeber entstehende Rechtsstreitigkeiten unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz von Probst WT zuständig, wobei es der Probst WT freisteht, den Kunden auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.